

Die Zuständigkeit der PaKo nach dem ERA-TV

In den Betrieben besteht nicht selten zwischen den Betriebsparteien – und auch sonst zwischen den Tarifvertragsparteien – Meinungsverschiedenheiten darüber, zu welchen Fragen die PaKo zuständig ist.

Nach dem Wortlaut des ERA-TV ist die PaKo zuständig für

- Überprüfung der vorläufigen Einstufung
- Einstufung bestehender aber nicht bewerteter Arbeitsaufgaben
- Einstufung neu entstehender oder veränderter Arbeitsaufgaben
- Entscheidung über den Widerspruch zur Bewertung einzelner Bewertungsmerkmale und deren anschließender Dokumentation
- Überprüfung der Einstufung nach einer Reklamation
- Überprüfung bestehender Einstufungen von Fall zu Fall
- Erstellung betrieblicher Ergänzungsbeispiele

Je nach Größe des Betriebes bestreiten die Arbeitgeber im konkreten die Zuständigkeit der PaKo bei

- Widerspruch gegen eine vorläufige Einstufung; § 7.3.1 ERA-TV
- Reklamation der Entgeltgruppe; §§ 8.3 i.V.m. § 10; § 10.3

Das immer wiederkehrende Argument der Arbeitgeberseite lautet, dass Beschäftigte bzw. der BR nicht ordnungsgemäß widersprochen bzw. reklamiert haben.

Diese Praxis einzelner AG bzw. eine solche Beratungspraxis von SWM ist mit dem Wortlaut, Sinn und Zweck des ERA-TV nicht vereinbar. Wir halten eine solche Vorgehensweise für ungeeignet die ERA-TVe gemeinsam in den Betrieben einzuführen.

Ein Vorprüfungsrecht des Arbeitgebers über die Zuständigkeit der PaKo ist im ERA-TV nicht vorgesehen, vielmehr muss die PaKo selbst über die Zulässigkeit und Begründetheit von Widersprüchen und Reklamationen entscheiden.

Wegen dem Streit zwischen SWM und der IGM bzw. zwischen einzelnen Arbeitgebern und den Betriebsräten über die Zuständigkeit der PaKo und die Zulässigkeit von Widerspruch bzw. Reklamation konnte in einem namhaften Betrieb der Automobilzulieferindustrie folgendes vereinbart werden:

Zwischen

Betriebsrat und Geschäftsleitung

der Firma XY GmbH

wird zur Zuständigkeit der PaKo und ihrer Arbeit folgendes vereinbart:

Bei der Anwendung der Bestimmungen des ETV-ERA und des ERA-TV besteht die Übereinkunft, dass die PaKo sowohl für die Entscheidungen über die Widersprüche der Einstufung, die Reklamationen von Entgeltgruppen, also auch für die Reklamation der Zuordnung der Beschäftigten zu den eingestuften Arbeitsaufgaben zuständig ist.

Betriebsrat

Geschäftsleitung

Wir regen daher an, auf Grundlage des obigen Beispiels, mit dem jeweiligen Arbeitgeber die ERA-Einführung und die Bearbeitung von Widerspruch und Reklamation zu verabreden, am besten in Form einer Geschäftsordnung der PaKo nach § 7.1.3. ERA-TV.

Diese Geschäftsordnung muss dabei den Punkt (sinngemäß) enthalten, dass jeder Widerspruch oder Reklamation i.V.m. dem ERA von der PaKo bearbeitet und entschieden werden muss.

Ein aktualisiertes Muster für eine Geschäftsordnung der PaKo ist beigelegt.